

Nr.: BV-061/2021**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.06.2021

Justizariat
Scheffler, Babette
Tel.: 421-91148
Aktz.: OB_13921_BS**Beschlussvorlage**

Nummer BV-061/2021

Betreff:

Vergütung der Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	16.09.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. Der jeweiligen Gesellschafterversammlung der kommunalen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung wird empfohlen, die Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder gemäß Anlage 2 neu zu regeln.
2. Der Stadtratsbeschluss vom 19.12.2007 (Beschluss-Nr. I/313-36-07) wird aufgehoben.
3. Bedienstete der Lutherstadt Wittenberg, die aufgrund ihrer Stelle Mitglied eines Aufsichtsrates sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2007 (Beschluss-Nr. I/313-36-07) wurde die Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß der Anlage 1 neu geregelt. In Anbetracht des Aufwands und der mit der Mandatsausübung einhergehenden Verantwortung sind die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder, die sich aus einer monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammensetzen, anzupassen.

II. Beschlussgegenstand:

Gemäß § 52 Abs. 1 GmbH i. V. m. § 113 Abs. 1 AktG kann den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Diese soll gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 AktG in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung wird von der jeweiligen Gesellschafterversammlung des städtischen Unternehmens auf Empfehlung des Stadtrates beschlossen.

Sowohl die monatliche Aufwandsentschädigung als auch das Sitzungsgeld sollen gemäß Anlage 2 um 100 % in allen kommunalen Gesellschaften erhöht werden.

Die monatliche Aufwandsentschädigung ist eine Zuwendung zur Abgeltung der Aufwendungen, die sich mit dem Amt als Aufsichtsratsmitglied ergeben. Das Sitzungsgeld kompensiert den Zeitaufwand. Aus diesem Grund erhält das Sitzungsgeld ein Mitglied des Aufsichtsrates nur bei der Anwesenheit in der Aufsichtsratssitzung.

Mitglieder des Aufsichtsrates, Beamte oder Wahlbeamte sowie Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes, die Kraft ihrer Funktion oder auf Vorschlag ihres Dienstherrn / Arbeitgebers das Mandat wahrnehmen, erhalten weder eine monatliche Aufwandsentschädigung noch ein Sitzungsgeld.

Hinweis:

Gemäß § 33 Abs. 2 Ziff. 3 KVG LSA liegt kein Mitwirkungsverbot für die Mitglieder der Aufsichtsräte vor, wenn sie dem Organ als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag angehören.

III. Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht über die Vergütung der Aufsichtsräte (Stand 01.01.2021)
Anlage 2: Vorschlag: Neuregelung der Vergütung der Aufsichtsräte